

Umweltinspekionsbericht

Firma:	RheinEnergie AG
Standort:	Edsel-Ford-Str.o.Nr. in 50769 Köln
Anlage:	Heizwerk
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	01.02.03.01
Aktenzeichen:	5.016_6-0869_120_2021_1
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 11,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Mai 2021
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	05.05.2021
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	22.06.2021
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Keine (coronabedingt)
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Heizkraftwerk
- Betriebseinheit: Tankanlagen Öl-/Frischöl
- Umsetzungen von Forderungen aus der Vergangenheit
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- | | |
|--|-----------------------------|
| • Änderungsgenehmigung vom 22.08.1989 | Az.: 2550-10/89-Reu/Hr |
| • Genehmigungsbescheid vom 04.06.2008
16-195/07_Iv/Pß | Az.: 53(56).8851.1.2b,C- |
| • Änderungsanzeige vom 15.07.2011 | Az.: 572/5_6-0869_122_A |
| • Änderungsbescheid vom 01.10.2013 | Az.: 572/5-6-0869-121-2013 |
| • Änderungsanzeige vom 20.05.2019 | Az.: 572/57_6_0869_122_2019 |

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft, des Weiteren die Verpflichtungen gemäß der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gastturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BlmSchV).

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	x
geringfügige Mängel:	

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung

dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.